



Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung:

Stand Oktober 2018

1. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B1) vom 24.02.2017		
Einspruch zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck zur Windkraftnutzung (Exemplar zur Offenlage aus Januar 2017) Hiermit möchten wir <u>zum wiederholten Male</u> folgende Forderungen und Bedenken darlegen: - Die Abstände der WKAs zu den Einzelwohngebäuden sind zu gering. Wir fordern einen Abstand von mindestens dem 3-fachen der Gesamthöhe der WKAs. - Die Befeuerung der Anlagen muss zwingend dem Stand der Technik entsprechen. D.h. nur bei Flugverkehr darf die Kennzeichnung der Anlagen eingeschaltet werden. - Sobald Schlagschatten ein Wohngebäude erreicht, muss die Anlage abgeschaltet werden. - Sollte es in Zukunft bewiesen werden, dass der durch WKAs verursachte Infraschall negative gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier hat, müssen die Anlagen stillgelegt werden. Eine Enteignung / Aussiedlung der betroffenen Anwohner ist auszuschließen. - Die Zufahrtsstraßen zu den geplanten WKAs müssen vor Beginn der Bauarbeiten durch einen neutralen Gutachter abgenommen werden. Dieser Zustand ist nach der Fertigstellung der WKAs wiederherzustellen, ohne die Anlieger finanziell zu belasten. - Es muss gewährleistet werden, dass neben der Rücklage für den späteren Rückbau der Anlagen, der Betreiber der Anlage oder der Eigentümer der Fläche verpflichtet werden muss, für die entstehenden höheren Kosten aufzukommen. - Die WKAs müssen nach Stilllegung unverzüglich demontiert werden. - Bei Gefahr der Eisbildung auf den Rotoren müssen zur Sicherheit der Anwohner und Verkehrsteilnehmer die Rotoren abgeschaltet werden. Eine Heizung in den Rotorblättern kann ausfallen und ist somit nicht sicher. - An der Wirtschaftlichkeit der Anlagen besteht zudem erheblicher Zweifel.	Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Planung konkreter Windenergieanlagen und deren technische und betriebliche Ausführung. Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt lediglich eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Alle weiteren Details zu einzelnen geplanten WEA regelt das Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG. Im Folgenden soll dennoch zu den Punkten Stellung genommen werden: - Die Abstände der Einzelwohngebäude der gewählten, abstrakten Referenz-WEA liegen bei 450 m und halten damit den dreifachen Gesamthöhenabstand ein (nähere Ausführungen siehe Erläuterungstext im Kapitel „Referenz Windenergieanlage“); eine konkrete WEA-Planung ist nicht Gegenstand der 29. Änderung des FNP - Der Stand der Technik ist Voraussetzung zur Genehmigung der Anlagen; eine bedarfsgerechte Befeuerung kann in einem ggf. folgenden BIm-Sch-Genehmigungsverfahren als Auflage festgesetzt werden - Immissionen (Schall, Schattenwurf, Infraschall) werden durch die zuständige Behörde überwacht. Die Einhaltung der Richtwerte ist Voraussetzung für Genehmigung und Betrieb von WEA - Das Wegerecht ist mit dem jeweiligen Eigentümern zu klären - Der Rückbau der WEA ist fester Bestandteil der Genehmigung. Hierfür werden i.d.R. über eine Bankbürgschaft die Kosten des Rückbaus abgedeckt; Nach Anzeige der Stilllegung der WEA wird	Die Eingabe betrifft das BImSch-Verfahren und wird daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
	i.d.R. durch die Behörde eine Rückbaufrist festgesetzt - Je nach Hersteller können unterschiedliche Systeme zum Schutz vor Eiswurf oder Eisabfall installiert werden. Neben der Beheizbarkeit der Rotoren, können auch Abschaltautomatiken zum Einsatz kommen; Auf herabfallende Eisstücke unterhalb der WEA bei Stillstand wird i.d.R. mittels Hinweisschildern aufmerksam gemacht. - Es ist davon auszugehen, dass WEA über 150 m Gesamthöhe i.d.R. wirtschaftlich zu betreiben sind.	
Stellungnahme (Ordnungsziffer B2) vom 22.03.2017		
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Fraktionsvorsitzende, im Rahmen unserer Sitzung im CDU Arbeitskreis Hohenholte haben wir über die offengelegten Unterlagen gesprochen, und hatten auch einen der Investoren vor Ort. In den Unterlagen wird ein Abstand von 700 m zum Dorfrand erwähnt, hier haben auch die Investoren eingesehen, dass dieser nicht ausreichend ist. Es gab die Zusage des Investors an den CDU Arbeitskreis, dass die erste von drei geplanten Anlagen einen Abstand von ca. 1.000 m zum Dorfrand ausweisen wird. Somit beantragen wir, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes einen Abstand von mindestens 900 m zum Dorfrand ausweist. Dies dient sowohl dem Schutz der Bevölkerung, als auch der Investoren, da bei diesen Abständen mit weniger Widerstand zu rechnen ist, und die Projekte somit deutlich schneller realisiert werden können. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Planung konkreter Windenergieanlagen. Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt lediglich eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Im Rahmen der konkreten Standortplanung besteht sowohl die Möglichkeit kleinere WEA zu planen, als auch die Standorte am südlichen Rand der Zone zu positionieren. Im Rahmen der Festlegung der Abstandskriterien, wurde der Abstand von 700 m zu Siedlungsflächen in einem fast 2 Jahre währenden Diskussionsprozess festgelegt. Eine Erhöhung des Abstandes kann rechtlich gesehen nicht für Hohenholte alleine erfolgen, sondern betrifft automatisch auch alle anderen Siedlungsflächen auf dem Gemeindegebiet. Höhere Abstände erscheinen städtebaulich kaum noch begründbar und wirken sich ungünstig auf das Kriterium substanzieller Raum aus. Bei einem Abstand von 900 m würde die Zone Herkentrup fast vollständig entfallen.	Der Eingabe wird nicht gefolgt, da eine Erhöhung der Abstände es aus städtebaulicher Sicht unmöglich macht, der Windenergie substanziell Raum zu geben.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B3) vom 03.04.2017		
Havixbeck den 03.04.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten hiermit unseren Widerspruch zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „sächlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Havixbeck formulieren. Der Wegfall der Potentialfläche Poppenbeck bedeutet, dass nur noch 2,8% des maximal realisierbaren Potentials ausgewiesen werden. Dass dieser Anteil ausreicht um der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck substanziell Raum zu geben, bestreiten wir. Ob die Gemeinde Havixbeck ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht wird ist mehr als fraglich. Um den Anteil von 2,8% überhaupt zu erreichen wurde beispielsweise der Sicherheitsabstand um die Schienentrasse, die die Potentialfläche Natrup kreuzt, anders als in früheren Entwürfen des FNPs, nicht mehr berücksichtigt. Die Bahn fordert einen Sicherheitsabstand, der dem doppelten Rotordurchmesser entspricht, mindestens jedoch der Gesamthöhe der Anlage. Da in der von der Gemeinde beauftragten Potentialflächenanalyse ein Anlagentyp von 150m Gesamthöhe mit 100m Rotordurchmesser zugrunde gelegt wurde, ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht zu beiden Seiten der Bahntrasse ein Sicherheitsstreifen von 150 – 200m Breite berücksichtigt wurde. (sh dazu: BVerwG 4 C 15.01) Die Entscheidung über die Nichtaufhebung des Bauverbotes im Landschaftsschutzgebiet, und damit den Wegfall der Potentialfläche Poppenbeck, wurde nicht von der zuständigen Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde Coesfeld) getroffen, sondern als politische Entscheidung im Kreistag des Kreises Coesfeld beschlossen. Die Kreistagsabgeordneten stützen sich auf eine Empfehlung der ULB Coesfeld, die in ihrer Begründung nicht überzeugend ist. Im Begründungsschreiben der ULB Coesfeld vom 07.10.2016 argumentiert die ULB mit Aussagen aus der Potentialflächenanalyse der Gemeinde Havixbeck. Diese Analyse kam jedoch letztlich nicht zu dem Schluss, dass die Potentialfläche Poppenbeck nicht geeignet für Windenergieanlagen sei. Die ULB Coesfeld hat keine überzeugenden, objektiv nachvollziehbaren Argumente geliefert, die ihr eigenes subjektives Empfinden als Grundlage des Ablehnungsentscheidung rechtfertigen.	Die Wahl der Abstände zur Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie ist das Ergebnis der gemeindlichen und politischen Willensbildung sowie der Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster. Im Blick auf Abstände zu Bahntrassen gibt es derzeit keine bindenden rechtlichen Vorgaben, so dass eine Abstandwahl auf das nachgelagerte BImSch-Genehmigungsverfahren verlagert werden kann. Der Prozentwert von 2,8% am max. realisierbaren Potential entfaltet lediglich eine Indizwirkung und ist das Ergebnis des mittlerweile zwei Jahre andauernden Planungs- und Willensbildungsprozesses. Die Gemeinde hat dabei die Belange der Windenergie mit allen anderen Belangen abgewogen. Die Fachbehördliche Stellungnahme und die Entscheidung des Kreistages wurden im Rahmen eines Clearinggespräches unter Anwesenheit des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MKULNV) diskutiert und geprüft. Der Gemeinde steht in diesem Belang kein Entscheidungsspielraum zu. Die Fläche ist aufgrund der Faktenlage als hartes Kriterium auszuschließen.	Die Gemeinde ist an die Entscheidung der Fachbehörde gebunden. Die Stellungnahme wird daher nicht aufgegriffen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Havixbeck sollte Ihre Entscheidung über den Wegfall oder die Beibehaltung der Potentialfläche Poppenbeck im FNP nicht, aufgrund der schwachen Begründung der Aufrechterhaltung des Bauverbotes im Landschaftsschutzgebiet durch die ULB Coesfeld treffen. Die beiden von uns in Auftrag gegebenen Untersuchungen (artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bezüglich „Brunnen Meyer“) zeigen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. In Bezug auf das Landschaftsbild sind wir selbstverständlich bereit den unumgänglichen Eingriff durch entsprechende werthaltige und komplexe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Im Fazit sehen wir die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Havixbeck durch den Wegfall der Potentialfläche Poppenbeck in Frage gestellt und ggf. unhaltbar im weiteren Verlauf des Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen 		
Stellungnahme (Ordnungsziffer B4) vom 07.04.2017		
Unsere Mandanten haben in Erfahrung gebracht, dass drei Windkraftanlagen in der Windvorrangzone Herkentrup, also in unmittelbarer Nachbarschaft errichten werden sollen, wobei die in den Karten als WEA 1 bezeichnete Anlage nur ca. 550m vom Wohnhaus unserer Mandanten errichtet werden soll. Aufgrund des Umstands, dass heutzutage mit 200m-Anlagen realistischerweise zu rechnen sein wird, müssen unserer Mandanten von einer optischen Bedrängung ausgehen und fürchten um die Wertstabilität ihres Eigentums, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie auch Feriengäste beherbergen. Wir dürfen Sie insoweit höflichst um Mitteilung des Standes der Bauleitplanung bitten. Gibt es einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB), der diese Windvorrangzone ausweist? Falls dies noch nicht der Fall sein sollte, möchten Sie dieses Schreiben bitte als Einwendung/Anregung im Zuge der Aufstellung des FNP ansehen und die geschilderte optische Bedrängung in den weiteren Planungsprozess miteinbeziehen.	Die Stellungnahme (RA in Vertretung der Bürger) bezieht sich auf eine Planung konkreter Windenergieanlagen. Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie (vorbereitende Bauleitplanung). Die Einwendung ergeht im Rahmen auf die Offenlage des Entwurfes der 29. FNP-Änderung. Im Folgenden ist der Beschluss der 29. Änderung vorgesehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan - „tiefere“ Bauleitplanung - ist nicht vorgesehen. Alle weiteren Details zu einzelnen geplanten WEA regelt das Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG, so auch die Frage nach der optisch bedrängenden Wirkung.	Die Eingabe betrifft das BIm-Sch-Verfahren und wird daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Gibt es möglicherweise bereits einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zur Errichtung der 3 WKA? Sofern diese „tiefere“ Bauleitplanung bereits soweit gediehen sein sollte, dass eine Bürgerbeteiligung über § 3 BauGB stattfindet, dürfen wir vorsorglich gleichsam darum bitten, dieses Schreiben als Einwendung/Anregung unserer Mandanten mit Blick auf die Errichtung der 3 WKA, insbesondere der WKA 1 zu berücksichtigen. In Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme verbleiben wir für heute		
Stellungnahme (Ordnungsziffer B5) vom 27.04.2017		
An den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck Klaus Gromöller und alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen Als gewählten Bürgermeister und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Havixbeck möchten wir Sie, Herr Gromöller, und alle Fraktionen der im Gemeinderat vertretenen Parteien, die das Vertrauen der Gemeindemitglieder genießen, gerne persönlich ansprechen und unsere Sorgen und Bedenken bezüglich der geplanten Windkraftanlagen im Gebiet Natrup zum Ausdruck bringen. Vorab möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir die Gewinnung erneuerbarer Energien sehr befürworten und nicht generell gegen die Energiegewinnung mittels Windkraftanlagen sind. Es regt sich jedoch massiver Widerstand gegen die rücksichtslose und bis an die äußerste Grenze des Erlaubten gehende Planung. Der Plan, welcher im Bauausschuss von Plan 8 vorgestellt wurde, hat uns Anwohner sehr geschockt. Angst machen uns diese gigantischen Bauwerke von bis zu 200 m Höhe, 5 x höher als der Kirchturm von St. Dionysius. Die höchsten Bauwerke die jemals in Havixbeck und im gesamten Kreis Coesfeld entstehen. Diese beengende, erdrückende und raumbedeutende Wirkung besorgt uns Anwohner mittelbar und sicherlich alle Havixbecker unmittelbar. Eine Aufhebung der pauschalen Höhenbegrenzung können wir akzeptieren, die Flächen in Natrup jedoch durch Investoren ohne jeden Schutz der Anwohner maximal auszureizen, macht uns sprachlos.	In der Eingabe werden Bedenken gegen die konkrete Windenergieplanung des Vorhabenträgers Plan 8 geäußert. Die durch den Vorhabenträger vorgestellte Planung mit WEA von 200 m Gesamthöhe wird ermöglicht, da im FNP keine Höhenbegrenzung festgesetzt wird. Die Darstellungen des FNP eröffnen den Planungsspielraum für die Windenergie. Die Genehmigungsfähigkeit einzelner geplanter WEA kann nur im Einzelfall im Rahmen der vollumfänglichen Prüfungen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen. Erwartungsgemäß werden Investoren versuchen, das Maximum an Ertrag aus einer Planung herauszuholen. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Grenzwerte einzuhalten. Die Genehmigung und Überwachung obliegt der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld. Es ist durch Schallgutachten eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen, dass die Grenzwerte gem. TA-Lärm an jedem Immissionsort eingehalten werden, unabhängig von der Größe der ge-	Die Eingabe betrifft das BImSch-Verfahren und wird daher zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Die Abstände zu den Häusern der Anwohner, unserer Heimat, hinsichtlich Lärm und Schattenwurf wurden in der Planung maximal ausgenutzt. Es wurde keine Rücksicht auf uns Anwohner genommen. Die Mindestabstände wurden bzgl. Lärm und Schattenwurf bis auf den letzten Meter ausgereizt. Die Grenzen wurden so eng gesteckt, dass Lärmgrenzwerte nur eingehalten werden, wenn die Anlagen nachts im reduzierten Betrieb laufen. Mit Sorge und Unverständnis betrachten wir Fragen bzgl. Schattenwurf und Lärm: Wie wird abgeschaltet werden, wenn die 30 Stunden Schattenwurf jährlich erreicht sind? Wer kontrolliert dies und reagiert? Wer muss den Nachweis führen und ggf. einfordern? Wo werden die Lärmgrenzwerte gemessen? Am Gebäude, Innen, Außen, an der Grundstücksgrenze? Auch hier die Frage nach Kontrolle, Aktion, Reaktion und Nachweis. Wie verhält sich die Schallbelastung der Anwohner die zwischen zwei Anlagen wohnen? Kumuliert sich der Schall: 55 db-A von links und 65 dbA von rechts? Stereoeffekt? Laut Plan sollen 65 dBA am Tag und 45 dBA in der Nacht erlaubt sein. Bekanntermaßen ist Lärm schädlich: Lt. Arbeitsschutztafel treten bereits bei 40 dBA (permanent laufender Ventilator) Konzentrationsstörungen auf und bei 60 dBA (Rasenmäher) besteht ein erhöhtes Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen. Sicherlich interessiert einen Investor und auch die Gemeinde Havixbeck nicht, dass ein massiver Wertverlust der bewohnten Gebäude entsteht, dies aber andererseits mit Gewerbesteuerereinnahmen zu rechtfertigen, ist bei genauerer Betrachtung unprofessionell, denn Anlagen mit Anschaffungswerten in Millionenhöhe werden entsprechend abgeschrieben und es wird kein Cent Gewerbesteuer für die Gemeinde Havixbeck dabei erwirtschaftet.	planten WEA. Die setzt die Grenzwerte bereits beim Tatbestand der Lärmbelästigung an, nicht erst bei gesundheitlicher Schädigung. Hierbei wird mit Sicherheitszuschlägen gearbeitet. Die Setzung der Immissionspunkte erfolgt i.d.R. in der Form, dass die Grenzwerte nachts vor dem geöffneten Fenster eingehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang ist eine Drosselung von WEA zur Nachtzeit gängige Praxis soweit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert ist. Im Rahmen der Berechnungen sind kumulative Effekte sowie auch andere Vorbelastungen (Biogasanlagen, Gewerbe, etc.) zu berücksichtigen. Bei Verstößen kann eine WEA, z.B. bei Missachtung der behördlichen Auflagen stillgelegt werden. Die Berechnung des Schattenwurfes erfolgt über eine Schattenwurfprognose, in der bei Annahme von Worst-Case Betrachtungen die Immissionspunkte identifiziert werden, bei denen Schattenwurf, bzw. Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten sind. Für die Anwendung in der Praxis lassen sich Abschaltautomatiken programmieren, die die Anlagen bei Überschreitungen des Schattenwurfs stoppen. Aktuelle Studien zum Thema Immobilienpreise und WEA legen den Schluss nahe, dass zahlreiche andere Faktoren den Immobilienpreis stärker beeinflussen als Windenergieplanungen. Eine im Kreis Steinfurt durchgeführte Studie lässt keinen Zusammenhang zwischen Windrädern und dem Wert von Bauland feststellen. Windparks mindern demnach nicht die Werte von Grundstücken. Neben normalen Schwankungen im Markt zeigen die Werte im Kreis Steinfurt eine leichte Tendenz nach oben - trotz des Ausbaus der Windenergie (http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Steinfurt/1784988-Gutachten-Windkraft-ohne-	

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Wir Anwohner bringen mit diesem Schreiben unsere Angst und Bedenken zum Ausdruck. Wir bitten Sie, den gesamten Sachverhalt in jede Richtung genauestens zu Prüfen und zu hinterfragen, auf die Planungsgrundlagen entsprechend einzuwirken und die Planung im Sinne der belasteten Anwohner und aller Gemeindemitglieder positiv zu beeinflussen. Wir bitten um Respekt und Schutz von uns Anwohnern! Mit besten Grüßen aus dem schönen Natrup	Einfluss-auf-Grundstueckswerte). Weitere aktuelle Studien kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine pauschale negative Tendenz der Immobilienpreise nicht belegt werden konnte (http://www.energedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/). Im Einzelfall können Wertverluste temporär auftreten, dies hängt jedoch vom Einzelfall und u.a. auch vom örtlichen Widerstand gegen eine Windenergieplanung ab. Die Stadt Aachen hat im Rahmen einer langfristigen Analyse der Preisentwicklung von Wohnimmobilien rund um den Windpark "Vetschauer Berg" festgestellt, dass aufgrund der vielfältigen und wechselnden Einflüsse auf dem Grundstücksmarkt nicht mit hundertprozentiger Sicherheit beantwortet werden könne, ob WEA Auswirkungen auf die Preisentwicklung von Immobilien haben. Es sei sogar „höchst unwahrscheinlich, dass die Windkraftanlagen die Werte der umliegenden Wohnimmobilien beeinflusst haben“ (http://ratsinfo.aachen.de/bi/___tmp/tmp/45081036334401821/334401821/00085950/50.pdf). Die Grundstücke, die in der Analyse am nächsten an den Windkraftanlagen gelegen waren, hätten sogar eine positive Tendenz. Auf der Angebotsseite stellen der Immobilienbestand bzw. -leerstand und die jährlich neu hinzukommenden Bauten die wesentlichen Einflussfaktoren dar. Eine Rolle spielen darüber hinaus die allgemeinen Rahmenbedingungen (Lage einer Immobilie, Umfeld- und Umwelteinflüsse wie Energie- und andere Infrastrukturmaßnahmen, demografische Entwicklung). Ob die Planung für den Einzelfall wirtschaftliche Konsequenzen auslöst, kann auf Ebene des FNP nicht abschließend bewertet werden. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B6) vom 14.06.2017		
Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der geplanten Windenergiezone in Havixbeck-Natrup möchten wir, wie in der Vergangenheit auch, auf die Sonderstellung des Stiftes Tilbeck hinweisen und um deren Berücksichtigung ersuchen. Insbesondere drängen wir auf einen adäquaten Abstand der Windkraftanlagen von den Siedlungsflächen des Stiftes Tilbeck. Derzeit sind offensichtlich Anlagen mit einer Höhe von 200m in Planung, die weniger als 600m Abstand zu unserem Siedlungsbau haben sollen. Die Relation zwischen Abstand und Höhe würde demnach eins zu drei betragen. Wir halten den Abstand für deutlich zu gering und in Verbindung mit der Massivität der Anlagen bereitet uns diese Planung große Sorge. Dabei verweisen wir auf den besonderen Schutz unserer Bewohner mit Behinderung. Auch wenn noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, dass Auswirkungen von Windkraftanlagen gesundheitsgefährdend sind, muss bei den Planungen und in der Beschlussfassung zwingend berücksichtigt werden, dass in Tilbeck insbesondere noch viele Menschen mit Epilepsie leben, die auf Umwelteinflüsse (z.B. Lichtsignale) besonders reagieren können. Bitte werten Sie dieses Schreiben als Einwand gegen den Bau der Windkraftanlagen im derzeitigen Planungsstand. Wir bitten darüber hinaus als „Betroffene“ um Beteiligung am Genehmigungsverfahren. Wir werden uns in dieser Sache auch an den Kreis Coesfeld wenden und dort um Beteiligung am Genehmigungsverfahren ersuchen. Mit freundlichen Grüßen	Die im Rahmen des FNP-Verfahrens beschlossenen Abstände zu Wohnsiedlungen und Stift Tilbeck sind auf einen Wert von 700 m festgelegt worden, womit dem Stift eine Gleichbehandlung mit anderen Wohnsiedlungen zugestanden werden sollte. Im Falle Tilbeck können die derzeitigen Planungen diesen Abstand unterschreiten, da die Gemeinde die Ziele der Raumordnung aus den Regionalplanerischen Vorgaben (Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland) übernehmen muss (hier Vorrangzone Havixbeck 2). Der Gemeinde steht in diesem Belang kein Abwägungsspielraum zu. Die Genehmigung einzelner WEA obliegt der BlmSch-Behörde des Kreises Coesfeld. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ggf. automatisch, soweit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht.	Die Eingabe betrifft vornehmlich das BlmSch-Verfahren und wird daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B6a) vom 04.12.2017		
Sehr geehrter Herr Gromöller, wie schon zuletzt mitgeteilt, ist in unmittelbarer Nähe zum Stift ein Gebiet für Windanlagen geplant. Wir weisen diesbezüglich nochmals darauf hin, dass das Stift aufgrund seiner Eigenschaft einen besonderen Schutzstatus hat und insbesondere nachts ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) einzuhalten ist. Zugleich hat der LAI vom 06.09.17 festgestellt, dass nunmehr schärfere Regeln bei der Prognose von Immissionen hoher Windanlagen zu beachten sind. Diese führen ab Abständen von ca. 600 Metern zu erheblich höheren Werten, so dass gerade bei Abständen von 600 - 1400 Metern mehrere dB(A) höhere Werte durch die Windanlagen an betroffenen Immissionspunkten (Wohnhäusern, Wohneinrichtungen auf dem Gelände des Stiftes usw.) zu berücksichtigen sind. Nicht nur angesichts dieser aktuellen Entwicklung halten wir Windanlagen mit weniger als 1500 Metern Abstand zum Stift Tilbeck für nicht zumutbar. Wir bitten Sie deshalb, uns über den Stand des Verfahrens möglichst umfassend zu informieren und bitten Sie zugleich, unsere Bedenken zum Anlass zu nehmen, eine solche Planung nicht nur zu überdenken, sondern grundsätzlich nicht weiter zu verfolgen.	Der nächtliche Immissionsrichtwert wird nach Bestimmung der Gebietstypen im Genehmigungsverfahren nach BImSch durch die zuständige Immissionsschutzbehörde für die relevanten Immissionsorte festgelegt. Die Einhaltung der Richtwerte ist Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit. Hinsichtlich der seit Ende November 2017 anzuwendenden LAI-Hinweise lässt sich eine pauschale Verschärfung der Schallsituation vor Ort nicht ableiten. Die Schallsituation muss Einzelfall bezogen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen betrachtet werden. Die Einhaltung der Richtwerte ist Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit. Ein Abstand von 1.500 m, wie er im Koalitionsvertrag der Landesregierung beispielhaft genannt wird, lässt sich städtebaulich vor dem Hintergrund der Windenergie substanziell Raum zu geben nicht begründen. Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird entsprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B7) vom 28 .06.2017 i.V.ü. RA Kaldewei		
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller, In oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die Interessen zahlreicher Anwohner in Natrup vertreten. Es handelt sich um etwa 30 Familien und 120 Bürger. Sodann teilen wir Ihnen mit, dass die dortigen Anwohner mit großem Befremden zur Kenntnis nehmen mussten, dass zunächst der Haupt- und Finanzausschuss als Empfehlung und sodann der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließen soll, Sie, Herr Bürgermeister Gromöller, zu beauftragen, bereits vor Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans Energie, mit welchem die bereits bestehenden Windkonzentrationszonen ausgeweitet werden sollen, städtebauliche Verträge mit potentiellen Vorhabenträgern für die Bereiche Herkentrup und Natrup abzuschließen.	Gemäß einer zu dem Thema eingeholten juristischen Einschätzung RA Tyczewski (Kanzlei Wolter-Hoppenberg vom 30.06.2017) sind die Ausführungen der RA Kaldewei aus rechtlicher Sicht nicht tragfähig. Die Ausführungen zielen darauf ab, der Gemeinde ein mangelndes Planungserfordernis vorzuwerfen. Erforderlich im Rechtssinne ist eine Planung immer dann, wenn sie der Städtebaupolitik der Kommune entspricht. Das bedeutet nicht, dass wie im Schreiben der RA Kaldewei beschrieben, die Planung zwingend notwendig sein muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
1. Vorgeilichkeit und unzulässige Vorwegbindung durch den Abschluss städtebaulicher Verträge Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist jedoch bis zu seinem Abschluss, der auf kommunaler Ebene in der Fassung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses zu sehen ist, offen zu gestalten. Insbesondere darf es zu keinen sog. Vorwegbindungen kommen, die zum einen in rechtlicher Hinsicht zu Abwägungsfehlern Infolge einer sog. subjektiven Abwägungssperre, zum anderen aber auch in politischer Hinsicht zu einer mit der Offenheit des Planungsprozesses unbotmäßigen Vorfestlegung führen würde. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Planverfahren zur Darstellung weiterer Windbereiche mit dem jetzt beabsichtigten Abschluss der städtebaulichen Verträge faktisch vorentschieden werden würde und daher zum derzeitigen Zeitpunkt schlicht vorgeilich wäre. Es wäre im Nachhinein nicht mehr sinnvoll erklärbar, warum der Rat der Gemeinde nach Abschluss dieser Verträge noch gegen die Ausweisung weiterer Windkonzentrationen votieren sollte. Entsprechende Zusammenhänge würden den Ratsmitgliedern bei einer späteren Beschlussfassung über eine Aufstellung des sachlichen Teilplans Energie auch – zu Recht – immer entgegen gehalten werden. Auch wenn die Verträge formal keine rechtlichen Bindungen enthalten sollten, führten sie aufgrund ihres inhaltlichen Regelungsgehalts faktisch dennoch zu einer maßgeblichen Bindung der Ratsmitglieder. Insbesondere wird die Gemeinde für eine Planung zugunsten der vorgesehenen Konzentrationszonen mit einer vollständigen Übernahme der Planungskosten durch die Vorhabenträger und überdies mit einer weiteren Kostenfreistellung im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen „belohnt“. Nach diesseitigem Dafürhalten haben diese Verträge daher in wirtschaftlicher Hinsicht so gravierende Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten des Rates, dass hier auch in rechtlicher Hinsicht von einer unzulässigen Vorwegbindung auszugehen ist. Dies ist für den Fall anerkannt, dass der Gemeinde bei einer abweichenden Planung finanzielle Verpflichtungen entstehen. Nichts anderes kann jedoch für den Fall gelten, dass ihr im Fall einer abweichenden Planung gravierende wirtschaftliche Vorteile entgehen. Da die Gemeinde und deren Rat gem. § 1 der Gemeindeordnung NRW dem Wohl ihrer Einwohner verpflichtet sind, wären entsprechende wirtschaftliche Auswirkungen der Planung zumindest in die Abwägung mit einzubeziehen, obwohl es sich bei solch wirtschaftlichen Aspekten um bei einer Windkraftplanung grundsätzlich sachfremde Aspekte handelt. Im Übrigen würden im Fall des Abschlusses der städtebaulichen Verträge auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 75 GO NRW und die darin vorgesehene Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Durchführung der Planung im Sinne der Vorhabenträger nahelegen, wenn nicht gebieten, so dass die Planung auch vor diesem Hintergrund nicht mehr als „offen“ anzusehen wäre.		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Ein Beschluss, mit welchem der Auftrag zum Abschluss dieser städtebaulichen Verträge erteilt würde, würde daher aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot unzulässiger Vorwegbindungen zur Abwägungsfehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit eines etwaig zu beschließenden sachlichen Teilplans Energie führen und nach hiesigem Dafürhalten überdies auch gegen jegliche Grundsätze der politischen Kultur verstoßen. Trotz der Immensen politischen Signalwirkung des Beschlusses für das weitere Planungsverfahren soll dieser überdies im nicht öffentlichen Teil gefasst werden. Dies muss bei den Bürgern und der Öffentlichkeit der Gemeinde Havixbeck den Eindruck aufkommen lassen, die Politik wolle hinter verschlossenen Türen vollendete Tatsachen schaffen. Ein solcher Eindruck ist unter allen Umständen zu vermeiden, weshalb sich eine Beschlussfassung auch vor diesem Hintergrund verbietet. Das beabsichtigte Vorgehen ist erst recht vor dem Hintergrund unverständlich, dass auch für die Flächennutzungsplanung selbst keinerlei nachvollziehbare Motive oder Erwägungen erkannt werden können: 2. Freie kommunale Planungsentscheidung zum Wohle der Einwohner Es ist zunächst einmal klarzustellen, dass es sich bei der Entschleßung über eine (weitere) Windkonzentrationsflächenausweisung um eine freie kommunalpolitische Entscheidung handelt, die vom Rat der Gemeinde im Rahmen des ihm erteilten politischen Mandats und zum Wohle der Bürgerschaft der Gemeinde Havixbeck zu treffen ist. Die der Gemeinde Havixbeck insoweit eingeräumte Planungshoheit stellt dabei ein zentrales Element der den Gemeinden gem. Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsbe fugnis dar. Insoweit ist nochmals auf § 1 der Gemeindeordnung NRW zu verweisen, die insoweit zur Aufgabe der Gemeinden und ihrer Organe formuliert: <i>„Sie (die Gemeinden) fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.“</i> Aufgrund des somit dem Wohl der Einwohner verpflichteten Rats der Gemeinde Havixbeck muss die zu treffende Entscheidung über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans auch entscheidend von der Erwägung getragen werden, ob dies dem Wohle der Einwohner und der Kommune förderlich ist. Insofern ist aber festzustellen, dass mit der Ausweisung zusätzlicher Windkonzentrationszonen und der dadurch eröffneten Möglichkeit eines weiteren Zubaus mit Windenergieanlagen gar keine Nutzen und Vorteile für die Bürgerschaft der Gemeinde Havixbeck verbunden sind. Das Gegenteil ist der Fall. Allein die Planungen sind mit ganz erheblichen Kosten für externe Gutachter und Rechtsberater verbunden, die die Kommunalkasse erheblich		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
belasten. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf den neu ausgewiesenen Flächen würde zudem gravierende nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf vielerlei kommunale Belange nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des gesamten Orts- und Landschaftsbildes und damit auch für die Attraktivität der Kommune im Hinblick auf Tourismus- und Fremdenverkehrsbelange. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen im Gemeindegebiet den Reiz und Charakter der gesamten Gemeinde empfindlich beeinträchtigen würde. Auch auf die Wohn- und Lebensqualität der eigenen Einwohner, auf Belange des Arten- und Landschaftsschutzes, sowie auf den Schutz von Denkmälern und Kulturgütern hat die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Es dürfte daher unbestreitbar sein, dass die Errichtung weiterer Windenergieanlagen und daher auch die entsprechende weitere Ausweisung von Windkonzentrationsflächen unter keinen Umständen im wohlverstandenen kommunalen Interesse der Gemeinde Havixbeck liegen kann. Entsprechende Planungen könnten vor diesem Hintergrund daher lediglich dann noch politisch vertretbar sein, wenn (II) die Gemeinde Havixbeck hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, (III) die Planungen erforderlich wären, um noch Schlimmeres für die städtebauliche und kommunale Entwicklung der Gemeinde Havixbeck zu verhindern oder (IV) sie zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele zwingend erforderlich wären, weshalb es – gerade auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung gem. § 1 der GO NRW – allein politisch gerechtfertigt werden könnte, die eigenen kommunalen Interessen und Belange der Gemeinde Havixbeck und ihrer Einwohner hier hinter zurückzustellen. Keiner dieser Fälle liegt indes vor, wie im Folgenden gezeigt wird: 3. keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Havixbeck zur Ausweisung weiterer Windkonzentrationsflächen Zunächst bestehen keinerlei rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde Havixbeck zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen. Sofern es um die Umsetzung der landesweit ausgerufenen und im KlimaSchG NRW niedergelegten Klimaschutzziele des Landes NRW geht, sind diese gemäß § 4 KlimaSchG NRW derzeit ausschließlich für die Landesregierung unmittelbar verbindlich. Eine Verbindlichkeit auch für die Kommunen könnte sich gemäß § 5 Abs. 6 KlimaSchG NRW allenfalls zu dem Zeitpunkt ergeben, in dem die Vorgaben des Klimaschutzplans NRW durch eine entsprechende Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden würden. Dies ist jedoch jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Der LEP NRW enthält ebenso offenkundig keine verbindlichen Planungsvorgaben für die Gemeinde Havixbeck. Es enthält allenfalls Vorgaben für den Regierungsbezirk Münster, für den er eine entsprechende Flächenkulisse von 6.000 ha vorsieht. Irgendwelche – erst recht		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
nicht verbindlichen - Vorgaben für die Gemeinde Havixbeck ergeben sich hieraus indes nicht. Die in der Planbegründung zitierten Grundsätze der Landesplanung können indes schon von vorne herein keine Planungspflichten für die Gemeinde Havixbeck auslösen. Etwas anderes wird in der Planbegründung auch nicht behauptet. Sie sind vielmehr lediglich darauf angelegt, durch die nachgeordnete Planungsebene der Regionalplanung weiter ausgestaltet zu werden, die dann u. U. bindende Planungsvorgaben für die kommunalen Planungsträger im Sinne von verbindlichen Zielen der Raumordnung machen könnte. Der Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, weist zwar auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck zwei Vorranggebiete aus, die grundsätzlich auch von der Gemeinde übernommen werden müssen. Insofern decken sich die kommunalen Konzentrationsflächen aber schon nicht mit den Vorranggebieten des Regionalplans. Im Übrigen begründen die regionalplanerischen Vorgaben auch ohnehin keine sog. Erstplanungspflicht. Die gemeindliche Planungspflicht setzt nämlich erst ein, wenn die Verwirklichung der Raumordnungsziele bei Fortschreiten der "planlosen" städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare (tatsächliche oder rechtliche) Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde. BVerwG, Urteil vom 17.09.2003, 4 C 14/01; Dies ist vorliegend nicht ansatzweise dargetan, noch liegt eine solche Situation vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans eine unmittelbare Bauleitplanung erfordern würde. Insbesondere sind keinerlei (raumbedeutsame) Vorhaben oder bauliche Entwicklungen auf den Flächen der Vorranggebiete erkennbar, die einer späteren Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Allenfalls die konkrete Planung oder Beantragung solcher, der Windenergienutzung entgegenstehender Vorhaben könnte eine Erstplanungspflicht auslösen. Die raumplanerischen Vorgaben sind daher lediglich bei ohnehin durchgeführten Bauleitplanungen zu berücksichtigen, können aber keine Pflicht auslösen, unmittelbar eine entsprechende Bauleitplanung auszulösen. Schließlich besteht auch nicht etwa die Pflicht oder das Gebot, „der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“. Dies wird immer wieder falsch verstanden und von externen Beratern oft - wohl auch bewusst - falsch kolportiert. Eine solche Förderpflicht besteht indes ausdrücklich nicht. Das Gebot der substanziellen Raumverschaffung bestimmt lediglich die Grenze einer unzulässigen Verhinderungsplanung und betrifft daher ausschließlich die Ausgestaltung, also das „Wie“ einer wirksamen Planung. Für die Frage, „ob“ überhaupt eine Planung durchgeführt werden muss, ist das Gebot der substanziellen Raumverschaffung hingegen ohne jegliche Bedeutung. Sämtlich in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung aufgestellten und im Lauf der Jahre auch erheblich geänderten Anforderungen sind daher für die Frage, ob eine weitere Konzentrationsflächenplanung überhaupt betrieben werden soll, ebenfalls völlig bedeutungslos und nicht einschlägig.		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Als weiteres Zwischenfazit kann daher festgehalten werden, dass die Gemeinde Havixbeck keinerlei Planungspflichten trifft. III. keine Erforderlichkeit der Planung, um „Schlimmeres“ zu verhindern/ keine drohende Verspargelung Weiter ist die Planung auch nicht erforderlich, um „Schlimmeres“ für die Gemeinde Havixbeck zu vermeiden, namentlich um eine sog. Verspargelung für das Gemeindegebiet zu verhindern. Eine solche Verspargelung droht nämlich deshalb nicht, weil die Gemeinde Havixbeck ausweislich der Planbegründung bereits im Jahr 2004 mit der 23. Flächennutzungsplanänderung von der Möglichkeit des sog. Planvorbehalts mit der Rechtsfolge der Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet Gebrauch gemacht hat. Die entsprechenden Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans sind ausweislich der Planbegründung nach der eigenen Auffassung der Gemeinde Havixbeck auch wirksam. Gründe, warum dies nicht der Fall sein sollte, werden nicht angeführt. Als weiteres Zwischenfazit ist jedenfalls festzustellen, dass eine Verspargelung bei Nichtplanung nicht droht und die Planungen daher auch nicht erforderlich sind, um „Schlimmeres“ zu verhindern. IV. keine (zwingende) Erforderlichkeit der Planung zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele/ Planung zur Erreichung der Ziele der Energiewende nicht erforderlich Schließlich besteht auch keine – erst recht nicht zwingende – Erforderlichkeit einer weiteren Windkonzentrationsflächenausweisung zur Erreichung überragender gesamtgesellschaftlicher Konsensziele, die es einzig rechtfertigen könnten, die durch entsprechende Planungen intensiv beeinträchtigten kommunalen Belange und Interessen der Gemeinde Havixbeck und ihrer Einwohner hier hinter zurücktreten zu lassen. Als ein solches Konsensziel kommt lediglich die Umsetzung der Energiewende in Betracht. Allerdings ist die Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Umsetzung der Energiewende gerade nicht erforderlich, sie ist im Gegenteil sogar kontraproduktiv. Die mangelnde Erforderlichkeit der Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen wird durch den Umstand belegt, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr. 1, 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 bereits weit überschritten ist. Dies war für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 bereits um mehr als 800 MW der Fall. Mittlerweile hat sich dieses Missverhältnis weiter dramatisch verstärkt. Der Ausbaukorridor ist für den Zeitraum August 2015 bis Juli 2016 um 1.757 MW überschritten worden. vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VQeFF_Anlagenregister/EE_Foerderung_Wind_Biomasse_04_2016.xls, Dem ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windgebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen. Hierauf wird auch seitens des OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen. siehe hier z.B. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8 A 400/15 Auch das Bundeswirtschaftsministerium weist aktuell auf seiner Homepage darauf hin, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer deutlichen Überschreitung des Ausbauridors gekommen ist, was zu einem unerwünschten Ausbau der Windenergie geführt habe. Genau aus diesem Grund, nämlich weitere Fehlentwicklungen durch den übermäßigen Zubau mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist jüngst die Novelle des EEG verabschiedet worden, welche u. a. das sog. Ausschreibungsmodell zum Gegenstand hat und zu wirtschaftlich deutlich weniger attraktiven Konditionen führt. Die offenkundig fehlende Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher Konzentrationsflächen ergibt sich auch aufgrund des weiteren Umstandes, dass die ganz überwiegende Mehrheit aller münsterländischen Standortgemeinden Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, die weit über die Vorgaben und Darstellungen des LEP NRW und des sachlichen Teilplans Energie Münsterland hinausgehen, weshalb gerade aufgrund des simultanen Vorgehens zahlloser Standortgemeinden auf kommunaler Ebene eine Flächenkulisse entstanden ist, die weder von den übergeordneten Planungsträgern so vorgesehen oder gewollt war, noch unter irgendwelchen Umständen auch nur ansatzweise mit den Erfordernissen der Energiewende gerechtfertigt werden könnte. So ist die Bezirksregierung Münster im jetzigen Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“ noch weit über den im LEP NRW ermittelten Flächenbedarf von 6.000 ha hinausgegangen und hat insgesamt 142 Windenergiebereiche mit einer Fläche von insgesamt 8.260 ha ausgewiesen, so dass – so die Begründung des Regionalplans Münsterland wörtlich – der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW mehr als erfüllt wird (Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, Erläuterung 38). Der im LEP NRW ermittelte und zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Flächenbedarf wird in der Tat nochmals um ca. 37 % überschritten! Nichts desto trotz hat die kommunale Flächennutzungsplanung der einzelnen Standortgemeinden dazu geführt, dass im Münsterland mittlerweile Konzentrationsflächen von annähernd 12.000 ha ausgewiesen wurden und damit völlig überbordende, unverhältnismäßige und sachlich nicht mehr zu rechtfertigende Ausmaße angenommen hat.		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Die Sinnlosigkeit eines weiteren Zubaus mit Windenergieanlagen ergibt sich schließlich auch aufgrund technischer Gegebenheiten, nämlich der mangelnden Speichermöglichkeiten und fehlender Netzkapazitäten, die eine sinnvolle Nutzung der produzierten Energie unmöglich machen. Auf der anderen Seite führt der immer maßlosere Zubau mit Windenergieanlagen zu einer deutlich nachlassenden Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung und in wirtschaftlicher Hinsicht zu immer weiter steigenden EEG – Umlagen und damit steigenden Strompreisen, die für den Durchschnittsbürger kaum noch vertretbar sind. Auch hierfür trägt die kommunale Politik daher die entsprechende Verantwortung. Aufgrund dieser Umstände wirkt die nicht gebotene und übermäßige Ausweisung von Windgebieten jedenfalls auch für den Erfolg der Energiewende letztlich kontraproduktiv. Genau aus diesen Gründen schwenkt auch die Politik mehr und mehr um und erkennt die eingetretenen Fehlentwicklungen. Insofern ist das Bemühen der neuen Landesregierung, den weiteren Zubau mit Windenergieanlagen deutlich zu begrenzen und von Wohnbebauungen fernzuhalten, unverkennbar. Zu welch unhaltbaren Zuständen der ungezügelte Ausbau der Windenergie für das Landschaftsbild und die Bevölkerung führen kann – und leider in vielen Gegenden Deutschlands auch bereits geführt hat – wird auch in einem eindrucksvollen Bericht des weithin renommierten Magazins „Cicero“ dokumentiert. Anlage Artikel Cicero Da somit keinerlei nachvollziehbare Gründe für die Planung erkennbar sind, im Gegenzug aber gewichtige kommunale Belange gegen sie sprechen und auch keinerlei rechtliche Erfordernisse für eine Planung bestehen, ist ihr jede Grundlage genommen, weshalb sie einzustellen ist. V. Rechtswidrigkeit der Planungen Aus den zuvor dargestellten Umständen resultiert letztlich auch die Rechtswidrigkeit der Planungskonzeption. Da das einzig benannte Ziel der Erzielung der Ausschlusswirkung entfällt, geht damit auch die Planungsbefugnis der Gemeinde Havixbeck verloren. Darüber hinaus würden sich die Planungen als grob abwägungsfehlerhaft darstellen, weil eben keinerlei nachvollziehbare öffentliche Belange für die Planung streiten können, so dass es auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt ist, die zahlreichen und gewichtig von den Planungen		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
betroffenen widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange und Interessen ganz erheblich zu beeinträchtigen. Streitet gänzlich kein öffentlicher Belang für die Planung, ist es generell nicht gerechtfertigt, widerstreitende Interessen hierdurch zu beeinträchtigen. Handelte es sich bei den für die Planung streitenden Belangen und Interessen hingegen lediglich um solche mit einem geringen Gewicht, könnten sich diese in der Abwägung ebenfalls nicht gegen die widerstreitenden Interessen und Belange durchsetzen, sofern es – wie hier – zu einer wesentlichen Beeinträchtigung käme. So läge der Fall beispielsweise, wenn es bei den Planungen lediglich um die privaten Renditeinteressen interessierter Investoren oder auch – ungewisser – fiskalischer Interessen der Gemeinde ginge. Sollte es bei den Planungen hingegen überhaupt um die Verfolgung energiepolitischer Ziele gehen, so wäre dem Gebot der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit folgend bei den Planungen danach zu differenzieren, welche Bedeutung ihnen für die Umsetzung der Energiewende zukäme. (Gebot der sog. differenzierenden Abwägung) Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 2, Rdn. 147, 185; rechtsgrundsätzlich BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, 4 C 105/66; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, 1 BvR 1402/01; Auch bei dem Klimaschutz und der damit im Zusammenhang stehenden Energiewende handelt es sich nämlich nicht etwa um einen allüberragenden, sich generell gegen alle anderen Belange durchsetzenden Belang, sondern er ist ebenso wie jeder andere Belang konkret zu gewichten und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den weiteren, konkurrierenden Belangen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Vor diesem Hintergrund wäre es für eine ordnungsgemäße und differenzierte Abwägung zumindest erforderlich gewesen, konkrete energiepolitische Zielsetzungen zu formulieren, welche dann anhand ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in der Abwägung gewichtet und bewertet werden könnten und müssten. Dies ergibt sich auch aufgrund des gesicherten Grundsatzes der Rechtsprechung, dass das gesamträumliche Planungskonzept u. a. auch erkennen lassen und Auskunft darüber ausgeben muss, von welchen positiven Erwägungen die Standortausweisung getragen ist. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.3.2003, 1 LB 3571/01; siehe zum Ganzen auch Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., S. 38, Rdn. 67 ff.; Dies muss in einem solchen Konkretisierungsgrad stattfinden, dass die entsprechenden Erwägungen einer Abwägungsentscheidung auch zugänglich sind. Eine bloße Leerformel wie		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
der Wille, einen „angemessenen Beitrag“ zur Energiewende leisten zu wollen, würde letztlich Alles und Nichts rechtfertigen und wäre daher nicht ausreichen. Den Maßstäben der Angemessenheit und Erforderlichkeit folgend, wäre dem mit dem Planungsziel verfolgten öffentlichen Belang dann umso mehr Gewicht beizumessen, je unmittelbarer und notwendiger dessen Verfolgung zur Umsetzung der landes- und bundesweiten Energieziele erforderlich wäre. Umgekehrt wäre ihm umso weniger Gewicht beizumessen, je mehr es sich lediglich um ein kommunales Einzelziel handeln würde, welches mit den allgemeinen Anforderungen der Energiewende nicht mehr gerechtfertigt werden könnte bzw. hierdurch nicht nachvollziehbar veranlasst wäre. Ein solches konkretes Planungsziel, welches der Abwägung zugänglich wäre, wird in der Planbegründung aber schon nicht benannt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass die Gemeinde Havixbeck unter Bewertung der Notwendigkeiten der Energiewende bestimmt hätte, welchen zusätzlichen Energieertrag sie auf ihrem Gemeindegebiet durch Windenergie ermöglichen will und eine Prognose dahingehend angestellt hätte, welche Fläche hierfür erforderlich wäre. Lediglich der Vollständigkeit halber sei im Hinblick auf die Betroffenheit der von uns vertretenen Personen ergänzend ausgeführt, dass es bei den abwägungserheblichen – privaten – Belangen übrigen nicht nur um die Vermeidung der Verletzung sog. subjektiver Rechte oder sonstiger absoluter Rechtspositionen, die abwehrfähig sind und denen mit den Vorsorgeabständen Rechnung getragen werden soll, geht. Abwägungsrelevant sind hingegen auch bereits solche Belange, die zwar nicht den Status einer abwehrfähigen Rechtsposition haben, jedoch mehr als geringfügig, schützenswert und für den Planer erkennbar sind. Als solche Belange sind in der Abwägung beispielsweise das Interesse an einer schönen Landschaft, einem ungestörten Ausblick, einem bestimmten in der Umgebung bestehenden Artenreichtum, die Abwesenheit von sonstigen optischen und akustischen Belästigungen – und zwar auch unterhalb der gängigen Grenzwerte – zu berücksichtigen. Alle diese Belange werden durch die beabsichtigte Konzentrationsflächenausweisung und die entsprechende Windkraftnutzung intensiv tangiert. Da in der Planbegründung jedenfalls schon keine konkreten, der Abwägung zugänglichen Planungsziele im Sinne konkreter energiepolitischer Ziele genannt werden, die Ausweisung weiterer Flächen aber auch offenkundig unter keinen Umständen zur Erreichung der Ziele der Energiewende erforderlich ist, führen die Planungen ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung zu einer erheblichen und von den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gedeckten Beeinträchtigung der von den Planungen betroffenen widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung neues Planungsrecht zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich geschaffen würde. Zwar sind diese im		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Außenbereich grundsätzlich ohnehin privilegiert, dies gilt aber nicht für Flächen, die – wie hier – bislang von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfasst wurden. Unsere Mandanten machen insoweit auch ihr Interesse am Fortbestand der bisherigen planerischen Situation und der von dem optischen und akustischen Wirkungen und Immissionen von Windenergieanlagen bisher verschonten Wohnumgebung geltend. 4. Fazit Abschließend ist daher festzustellen, dass aus Gründen der politischen Kultur ebenso wie aus rechtlichen Erwägungen jedenfalls vor dem Abschluss der Planverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Energie von dem Abschluss jeglicher Vertragsverhältnisse mit Vorhabenträgern abzusehen ist. Dies gilt konkret auch für die zur Beschlussfassung anstehenden städtebaulichen Verträge. Auch das Planverfahren selbst ist mangels nachvollziehbarer, sinnvoller Planungsmotive einzustellen. Zumindest sollte dieses vor dem Hintergrund der neuen politischen Gesamtsituation in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht weiter betrieben werden. Insofern kann aktuell beispielsweise auf die Handhabung der Gemeinde Nordkirchen verwiesen werden. Anlage Zeitungsartikel Nordkirchen Wir fordern, dass der Rat der Gemeinde Havixbeck seiner politischen Verantwortung und dem Wohl der Bürger gerecht wird und aufgrund der vorstehend dargestellten Aspekte von dem Beschluss zum Abschluss der städtebaulichen Verträge absieht und die Planung insgesamt einstellt. Desweiteren fordern wir, dieses Schreiben den Beschlussvorlagen für die relevanten Ausschuss- und Ratssitzungen beizufügen und den Ausschuss- und Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Gerne ist der Unterzeichner bereit, sich im Dialog mit der Gemeinde Havixbeck und deren Beratern weiter auszutauschen. Mit freundlichen Grüßen 		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer B8) vom 20.06.2017		
Ihr Antwortschreiben vom 23.05.2017 Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Ihr abweisendes und allgemeines Schreiben vom 23.05.2017 hat uns doch sehr verwundert und auch verärgert. Bürgermeister aller Bürger – als parteiloser Bürgermeister nur den Bürgern verpflichtet. Mit diesem Motto und dieser Kernaussage sind Sie von der Mehrheit der Havixbecker Bürger, auch von den Natrupern, zum Bürgermeister gewählt worden. Wir fordern Sie nun auf, dies auch zu Leben und in die Praxis um zu setzen. Am 27.04.2017 erhielten Sie ein Schreiben von vielen Familien und Anwohnern, insgesamt 67 Personen, aus dem Bereich Natrup, in welchem Bedenken und Ängste gegen die geplante massive und exzessive Bebauung des Windvorranggebietes Natrup geäußert werden. Sie haben es nicht einmal für nötig erachtet, dieses Schreiben an Rats- und Ausschussmitglieder für eine Bewertung, Beratung und Meinungsbildung weiter zu geben. Auch sind Ihre Ausführungen nicht korrekt, dass unsere Anliegen und Bedenken im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden. Wir haben den Eindruck, dass sich die Verwaltungsspitze und die Gemeindeverwaltung nicht für die Interessen der Anwohner und das Gemeinwohl interessiert, sondern das Thema Windkraft und Änderung des	Gemäß Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 23.05. wurde das Schreiben der Bürger an die zuständige Genehmigungsbehörde im Kreis Coesfeld weitergeleitet, die zugesagt hat, Fragen und Bedenken im Rahmen einer möglichen Bewilligung von Windenergieanlagen zu beachten (ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Das F-Planverfahren läuft seit Beginn unter enger Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Sitzungen, Sondertermine mit Experten-gesprächen). Die Eingabe thematisiert Belange der BImSch-Planungsverfahren, die nicht Gegenstand der FNP-Änderung sind. Vorsorgeabstände wurden, wie in der Eingabe beschrieben, Rahmengenbend zum Schutz der Anwohner berücksichtigt. Jede Einzelgenehmigung muss sich an den gesetzlichen Bestimmungen messen und diese erfüllen. Die Voraussetzungen dafür gibt der FNP vor. Zu dem Sachstand der Planungen der Windenergie hat es für die Natrupe BürgerInnen einen Informationsabend am 10. Januar 2018 gegeben, bei dem die Möglichkeit des Austauschs über alle Fragen zur Windenergie bestanden hat. Eine große Gruppe interessierter AnwohnerInnen aus Natrup nutzte diese Gelegenheit, um Fragen zu stellen und Kritik an den Planungen der Windenergie in Natrup zu äußern.	Die Eingabe liefert keine zusätzlichen Informationen, die in die Abwägung eingestellt werden können und wird daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Flächennutzungsplanes so schnell wie möglich und am besten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Bürgerbeteiligung verabschieden und durchwinken will. Derartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von 200 m werden alle Havixbecker betreffen und das Gesamt- und Erscheinungsbild der Gemeinde Havixbeck nachhaltig und unwiederbringlich verändern. Wir fordern Sie hiermit öffentlich auf, das Thema Windkraft und die Ausmaße der geplanten Bebauung aktiv in den Ausschüssen und in der Öffentlichkeit zu erörtern und eine faire Meinungsbildung aller Bürger zu erzielen. Es kann nicht sein, dass derartige Dinge nun schon vorvertraglich in nicht öffentlichen Sitzungen verabschiedet werden. Wir fordern die Gemeinde auf, die exakten Planungen bzgl. zugemuteter Belastungen durch Lärm, Schattenschlag und Infraschall den Anwohnern vor zu stellen. Es ist relativ einfach, eine Schallimmission von 60 DBA tagsüber und 45 DBA nachts den Bürgern und Anwohnern zu veranschaulichen in z.B. einer öffentlichen Sitzung. Es kann nicht sein, dass die Be- und Anwohner von Natrup, Stift Tilbeck und Schapdetten erst nach Genehmigung und beim Bau der Windkraftanlagen realisieren, um welche Bauwerke und dessen Folgen es sich handelt. Durch Gespräche mit der Geschäftsführung vom Stift Tilbeck haben wir erfahren, dass es keinerlei Gespräche, Abstimmung und Austausch über den aktuellen Planungsstand und die Verringerung der Mindestabstände zum Stift Tilbeck von 1.000 m auf 600 m gibt. Uns wurde von vielen Ratsmitgliedern und Kommunalpolitikern immer wieder versichert, dass die Änderung des Flächennutzungsplans nur die allgemeinen Rahmenbedingungen regelt und dass konkrete Vereinbarungen auch zum Schutz der Anwohner z.B. noch im Bebauungsplan und in den städtebaulichen Verträgen mit den Betreibern / Investoren geregelt und festgeschrieben werden können.		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Seit 2004 können Windräder im Vorranggebiet Natrup gebaut werden, da es einen gültigen Flächennutzungsplan für das Gebiet gibt, es gibt also keinen zwingenden Handlungsbedarf der Gemeinde oder gar eine Verhinderungsplanung. Wir fordern Sie und die Gemeindeverwaltung auf, eine faire und offene Diskussion mit allen Bürgern und Anwohnern zu führen und die konkreten Planungen z.B. in einer Bürgerversammlung vorzustellen und Anregungen und Erkenntnisse aus dieser Meinungsbildung in möglichen Verträgen mit den Betreibern einfließen zu lassen. Aus unserer Sicht wäre es auch sinnvoll, an einem Runden Tisch zusammen mit Anwohnern, Bürgern und Investoren bzw. Eigentümern der Flächen auf denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, zu diskutieren. Wir fordern einen Dialog, um den sozialen Frieden zu erhalten und Streitigkeiten und Unfrieden zu verhindern. Da unser letztes Schreiben nicht an die Kommunalpolitiker und die politischen Gremien weiter gegeben wurde, haben wir uns entschlossen, diesen offenen Brief auch der Presse zu übergeben, um endlich einen offenen, fairen Dialog zu den geplanten riesigen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Havixbeck zu erreichen. Bürgermeister aller Bürger – nur den Bürgern verpflichtet! Wir zählen auf Ihre Loyalität		

Beschlussvorschlag:

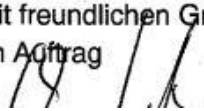
- „1. Die eingegangenen Stellungnahmen B1, B4, B5, B6, B6a, B7 und B8 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die eingegangenen Stellungnahmen B2 und B3 werden nicht aufgegriffen.“

2. Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

wichtigste Inhalte	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 1) Bezirksregierung Arnsberg vom 08.03.2017 Auskunft erteilt Herr Lemanschek Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg		
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für obiges Schreiben, in dem Sie uns auffordern im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes aus kampfmitteltechnischer Sicht Stellung zu nehmen. Nach der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (gem. RdErl. d. Innenministeriums – 75-54.06.06-u.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V A 3 – 16.21 v. 8.5.2006) führt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen noch keine Auswertung durch. Eine Information des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist daher nicht erforderlich. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung entwickeln sollte (Bebauungsplan), bitte ich sie dann, über das örtliche Ordnungsamt, einen entsprechenden Antrag auf Luftbildauswertung zu stellen. Hinweis: der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist in diesem Fall kein Träger öffentlicher Belange und ist somit auch nicht an entsprechende Fristen gebunden. Mit freundlichen Grüßen	Keine Bedenken; bei Bedarf weitere Beteiligung (verbindliche Bauleitplanung nicht vorgesehen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 4) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.03.2017 Auskunft Hr. Duarte Mack Fontainengraben 200 53123 Bonn		
Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im: - dem Jet-Tiefflugkorridor und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.	Belange der Bundeswehr werden berührt, können aber erst in der Standortplanung (BlmSch-Verfahren) bewertet werden. Grundsätzlich bleibt eine Planung innerhalb der Konzentrationszonen möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Mit freundlichen Grüßen		
Stellungnahme (Ordnungsziffer 6) Bezirksregierung Münster vom 13.03.2017 Luftüberwachung 48128 Münster	Keine Bedenken. Hinweis auf § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz, Beachtung der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei der Baugenehmigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 01.03.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die von Ihnen beabsichtigte Planungsmaßnahme bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf den § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes wird hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag 		
Stellungnahme (Ordnungsziffer 7) Amprion GmbH vom 15.03.2017 Auskunft Hr. Damian Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund		
	Keine Bedenken. Bitte um weitere Beteiligung.	Die Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird aufgegriffen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 08.10.2015 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen und somit gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht auch weiterhin keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
Stellungnahme (Ordnungsziffer 8) Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 17.03.2017 Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster		
	Da Wald als Ausschlusskriterium behandelt wurde, ist der Belang nicht betroffen. Ein möglicher Eingriff in Wallhecken (= Wald gemäß LFoG) kann im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Frau Böse, das Stadtgebiet von Havixbeck ist als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Da alle Wälder im Stadtgebiet von Havixbeck eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden. Forstliche Planungen zu den betroffenen Gebieten sind nicht bekannt. Freundliche Grüße		
Stellungnahme (Ordnungsziffer 14) Kreis Coesfeld vom 30.03.2017 Auskunft Frau Stöhler Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ <u>Hier:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Böcker, zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind) und „weicher“ Tabukriterien (Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Die angesetzten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen erkennen. <u>Hinweis:</u> Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sollen auf dem Gemeindegebiet Havixbeck nunmehr zwei Zonen für die Windenergie dargestellt werden. Für beide Zonen wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung mit Erfassungen der Vogelwelt und der Fledermäuse durchgeführt. Demnach bestehen für die Gebiete keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken. Die abschließende Bearbeitung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der jeweiligen BImSchG-Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es verbleiben keine wesentlichen Bedenken. Abstände zu Bahntrassen wurden, da es keine klaren Vorgaben gibt, aus dem Verfahren ausgeschlossen. Einzuhaltende Abstände lassen sich im Rahmen der Beteiligungen im Rahmen der BImSch-Verfahren regeln (vgl. Stellungnahme Deutsche Bahn AG Nr. 15).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Die Konzentrationszone Herkentrup liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Schonebeck-Herkentrup. Die Konzentrationszone ist auch nahezu deckungsgleich mit der Darstellung des Windenergiebereiches Havixbeck 1 im sachlichen Teilflächenplan Energie des Regionalplans Münsterland, bzw. geht über diesen hinaus. Insofern wird der Darstellung der Konzentrationszone im Landschaftsschutzgebiet nicht widersprochen. Ebenfalls sind in dem Bereich mehrere Gehölzbestände als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (LB 2.4.04). Diese stehen einer grundsätzlichen Ausweisung als Konzentrationszone nicht entgegen und sind im Rahmen des nachfolgenden BlmSchG-Verfahrens und der hier verankerten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes NRW wurde auch das Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan neu geregelt: Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Demnach werden bei Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans Baumberge Nord aufgehoben. Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Gründen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Ausweisung von den zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Es wird jedoch angeregt, das die Regelungen des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 zu Eiswauf unter 5.2.3.5 – welche der geeigneten Gefahrenabwehr Rechnung tragen sollen- in Bezug auf die durch die Konzentrationszone „Natrup“ führende Bahnlinie zu erforderlichen Mindestabständen zu dieser Bahnlinie führen. Hier könnte im Rahmen der		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Abwägung auf vergleichbare erforderliche Abstände zu Fernstraßen Bezug genommen werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Windvorranggebiet Natrup –auf der Lee-Seite der Baumberge- Windenergieanlagen von mehr als 150m Gesamthöhe (so die Höhe der Referenzanlage) geplant sind und dementsprechende Anträge bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises vorliegen. Anlagen deren Standort einen Abstand zum nächsten Wohnhaus von weniger als dem 3-fachen Gesamthöhe der Anlage vorsehen, können eine optisch bedrängende Wirkung zu diesen Wohnhäusern nach sich ziehen. Aus brandschutztechnischer Sicht und seitens der Abteilung Straßenbau bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Stellungnahme (Ordnungsziffer 14 a) Kreis Coesfeld vom 09.05.2018 Untere Naturschutzbehörde Auskunft Herr Hagedorn Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Sehr geehrte Frau Böcker, im Frühjahr 2018 wurde in einem Feldgehölz 300 m südöstlich der Planfläche „Natrup“ die Ansiedlung eines Uhu-Paares festgestellt. Der Uhu gehört mit einem vertiefenden Untersuchungsradius von 1000 m um geplante WEA zu den gemäß Leitfaden „Arten- und Habitatschutz bei der Planung u. Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als windener-	Hinweis auf windenergiesensible Tierart in der Planfläche. Mit der Ansiedlung des Uhus in der Nähe der Planfläche Natrup lässt sich kein Ausschluss für die Flächennutzungsplanung feststellen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden derzeit im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
giesensibel geltenden Tierarten. Für den Uhu gibt es im Zuge der Errichtung von WEA gemäß Kapitel 8 o.g. Leitfadens „artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezüglich der Bewältigung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten). Meinerseits wird auch für mögliche WEA-Konstellationen im Bereich Natrup die grundsätzliche Möglichkeit der Anwendung dieser Maßnahmen gesehen. Damit stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde das Uhupaar im Rahmen der FNP-Planung hier kein unüberwindbares Planungshindernis dar. Die Bewältigung dieses „Problems“ kann somit auf nachfolgende konkrete Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verschoben werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Thomas Hagedorn 		

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 15) Deutsche Bahn AG vom 28.03.2017 Kompetenzteam Baurecht Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50678 Köln		
28.03.2017 Ihr Zeichen II/17 622-21/59 / Ihre Nachricht vom 01.03.17 29. Änderung des Flächennutzungsplans Havixbeck Windenergie Sehr geehrte Frau Böcker, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden: Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse sind wir in Form von Bauanträgen (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte) zu beteiligen. Die Abstandsflächen gemäß LBO, § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen aus ausreichend. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es werden keine Bedenken geäußert, soweit eine weitere Beteiligung im Rahmen der BIm-Sch-Verfahren erfolgt.	Die Stellungnahme wird aufgegriffen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 18) LWL Archäologie für Westfalen vom 30.03.2017 Auskunft Hr. Grünewald An den Speicher 7 48157 Münster		
Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter <u>Standorte</u> nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalspflegerische Belange im Fall <u>konkreter</u> Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in der Standortplanung wird um frühzeitige Beteiligung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 20) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.03.2017 Dahlweg 100 48153 Münster		
Sehr geehrte Frau Boese, sehr geehrte Frau Böcker, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 88 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen. Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Es bestehen keine wesentlichen Bedenken, da jedoch keine Bebauungsplanverfahren erfolgen werden, ist die Telekom im Rahmen der BImSch-Verfahren zu beteiligen und die Lage der Telekommunikationslinien abzufragen. Die weitere Beteiligung der „Richtfunktrassenauskunft“ der Telekom ist ebenfalls im folgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu regeln. Ein Hinweis wurde bereits in die Begründung eingefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 22) Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) vom 01.04.2017 Auskunft Herr Höhn 48133 Münster		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach den Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an Ihrer Planung sind die Begründung und der Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan überarbeitet worden. Durch das Entfallen der Konzentrationszone Poppenbeck sind auch die Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes entfallen, die sich dort abgezeichnet haben. Insgesamt hat die vertiefende Untersuchung zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu einer angemessenen sachlichen Tiefe der Bearbeitung dieses Themas im Umweltbericht geführt. Inwieweit mit der Konzentrationszone Natrup möglicherweise eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Stift Tilbeck einhergeht, lässt sich im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens nicht abschließend klären. Wir bitten um eine weitere Beteiligung bei dem Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen, um vermeidbare Beeinträchtigungen durch die genaue Standortwahl ausschließen zu können. Mit freundlichen Grüßen	Es bestehen auf FNP-Ebene keine weiteren Bedenken. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Stift Tilbeck in der Standortplanung wird um weitere Beteiligung gebeten.	Die Stellungnahme wird aufgegriffen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
Stellungnahme (Ordnungsziffer 25) Schnellbrief 127/2018 Städte-und Gemeindebund NRW vom 22.05.2018 Allgemeiner Hinweis		
22. Mai 2018 Geänderter Windenergie-Erlass tritt in Kraft Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der von der Landesregierung geänderte Windenergie-Erlass (Anlage) ist nunmehr im Ministerialblatt veröffentlicht worden und tritt damit in Kraft. Über den Entwurf hatten wir Sie bereits mit Schnellbrief Nr. 231 vom 14.09.2017 informiert. Der Erlass hat eine norminterpretierende Funktion und enthält insoweit Vorgaben für die Genehmigung von Windenergieanlagen durch die unteren Immissionsschutzbehörden. Für die Städte und Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit stellt der Erlass nur eine Empfehlung und Hilfe zur Abwägung dar. Im Sinne der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW zur Verbändeanhörung (siehe Schnellbrief Nr. 265 vom 23.10.2017) sind dabei gegenüber dem Entwurf noch einige Ausführungen abgeändert worden. So wurden in Kapitel 5.1.2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) der Umgang mit Anlagen, die vor dem 14.03.1999 genehmigt worden sind, entsprechend unserer Forderung präzisiert und in Kapitel 5.2.1.1 (Lärm) Ausführungen zur Infra-schall-Problematik ergänzt. Für die gemeindliche Konzentrationszonenplanung ist vor allem das Kapitel 8.2.1 relevant, in dem Empfehlungen für den vorbeugenden Lärmschutz in der Planung (weiche Tabuzonen) gegeben werden. In der Entwurfsfassung wurde dabei noch darauf hingewiesen, dass sich bei „einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet“ ergebe. Der endgültige Erlass spricht nur noch von einer „beispielhaften“ Fallgestaltung, die zudem von Anlagen der 4 Megawatt-Klasse ausgeht. Die Änderung ist zu begrüßen, da der Verweis auf eine „typische“ Fallgestaltung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zu irrtümlichen Erwartungshaltungen in der Planungspraxis hätte führen können. Zu kritisieren bleibt dennoch die maßstabbildende Wirkung des Beispiels, da entgegen unserer Forderung kein Beispiel für eine abweichende Konstellation gegeben wird, bei der auch ein niedrigerer Vorsorgeabstand als weiche Tabuzone vorgesehen werden kann.	Eine Berücksichtigung veränderter Abstände zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird im Rahmen der gemeindlichen Planungen und den damit einhergehenden Abwägungen grundsätzlich erst mit Inkrafttreten des neuen LEP erforderlich; auch wenn der bestehende neue Erlass bereits Aussagen zu den geänderten Abständen trifft.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
S. 2 v. 2 Der Erlass weist zudem nun in der Einleitung auf die beabsichtigte Einführung eines Abstands von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten im Landesentwicklungsplan (LEP) hin (siehe bereits Schnellbrief Nr. 104 vom 20.04.2018). Hierfür ist ein neuer Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Da gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 ROG nur die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Planentwurfs zu berücksichtigen sind, muss der geplante Grundsatz von planenden Kommunen derzeit noch nicht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Dies wäre erst ab dem Inkrafttreten des geänderten LEP der Fall, womit frühestens im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen ist. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vorgeschlagenen Grundsatzes und wird hierauf im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens deutlich hinweisen. Eine detaillierte Bewertung dieser und der weiteren geplanten Änderungen des LEP wird die Geschäftsstelle den Mitgliedskommunen des StGB NRW in Kürze zur Verfügung stellen. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Rudolf Graaff Anlage		

Beschlussvorschlag:

- „1. Die eingegangenen Stellungnahmen Nr. 7, 15, 22 werden aufgegriffen und bei der weiteren Planung berücksichtigt,
- 2. Die eingegangenen Stellungnahmen 1, 4, 6, 8, 14,14 a, 18, 20 und 25 werden zur Kenntnis genommen.“